

- Positiv ist, daß 56 % der 1980 geworbenen ZI in einer Zeit bis zu einem Monat nach Einleitung des EV geworben wurden, was grundsätzlich eine lange Nutzungsdauer verspricht.

Gleichzeitig ist der Anteil von 26 % der ZI, die erst geworben wurden, nachdem das EV mehr als drei Monate lief, zu hoch.

4. Zu den Grundsätzen der Arbeit mit ZI (Ziffer 1. der RL)

- Die RL orientiert in erster Linie auf Untersuchungsgefangene als ZI und erst in zweiter Linie auf Strafgefangene.

Das war bereits bisher Grundsatz. Die Nutzung von Strafgefangenen als ZI ist echter Bestandteil der ZI-Arbeit. Nur müssen vernünftige Relationen gefunden und eingehalten werden.

Selbstverständlich nutzen wir ZI auch in der Zeit, die zwischen ihrer Verurteilung und ihrer Verlegung in den Strafvollzug liegt. Es ist auch machbar, diesen Zeitraum - eine gute Begründung vorausgesetzt - etwas auszudehnen. Aber das darf grundsätzlich nicht über Gebühr geschehen.

Strafgefangene als ZI erhöhen in der Regel die Gefahren für die Konspiration und die Sicherheit der ZI.

- . Der längere Aufenthalt des Strafgefangenen in der UHA muß legiert werden. Ebenso ^{müssen} legiert werden die Konsequenzen, die sich aus dem anderen Status der Strafgefangenen gegenüber Untersuchungshäftlingen ergeben.